

Satzung

der Stadt Baden-Baden über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden

Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
2. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen können ihren Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich der Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen unmittelbar bei der Stadt Baden-Baden anfordert.
3. Für Auslagen wird eine Aufwandsentschädigung von 25,-- EUR je Einsatz gewährt.
4. Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung als ein Einsatz zu werten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstaufschlag und die tatsächlichen Kosten auf Nachweis ersetzt.
2. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen können ihren Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich der Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen unmittelbar bei der Stadt Baden-Baden anfordert.

§ 3

Entschädigung für Wachverstärkung in der Feuerwache

1. Für Wachverstärkung in der Feuerwache wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 7,50 EUR je Stunde bezahlt. Die Einsatzentschädigung entfällt während der Wachverstärkung.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst

1. Für Feuersicherheitswachdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 15,- EUR je Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Für Hin- und Rückweg wird zusätzlich eine Stunde vergütet.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

1. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Antrag eine Entschädigung von 15,- EUR pro Stunde. Dies gilt für Einsätze und auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

§ 6

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Diese beträgt pro Monat für

- Abteilungskommandanten	25,- EUR
- Stellv. Abteilungskommandanten	20,- EUR
- Schriftführer der Gesamtfirewehr	25,- EUR
- Kassenführer der Gesamtfirewehr	15,- EUR
- Gerätewarte (Abteilung)	15,- EUR
- Stadtkreisjugendfeuerwehrwart	20,- EUR
- Stellv. Stadtkreisjugendfeuerwehrwarte	10,- EUR
- Jugendwart (Abteilung)	20,- EUR
- weitere Jugendbetreuer	10,- EUR
(je angefangene 10 Jugendliche)	
- Betreuung Kindergruppe (je Abteilung)	15,- EUR
- Leiter der Altersabteilung	50,- EUR
- Stellv. Leiter der Altersabteilung	25,- EUR
- Pressesprecher der Gesamtfirewehr	50,- EUR

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Diese beträgt pro Monat für

- Abteilungskommandanten	75,-- EUR
- Stellv. Abteilungskommandanten	55,-- EUR
- Gerätewarte (Abteilung)	35,-- EUR
- Stadtkreisjugendfeuerwehrwart	55,-- EUR
- Stellv. Stadtkreisjugendfeuerwehrwart	15,-- EUR
- Jugendwart (Abteilung)	55,-- EUR
- weitere Jugendbetreuer (je angefangene 10 Jugendliche)	15,-- EUR
- Betreuung Kindergruppe (je Abteilung)	35,-- EUR

3. Die Aufwandsentschädigungen werden (aus Vereinfachungsgründen) jeweils zum 01.12. jeden Jahres in einer Summe ausbezahlt. Bei Änderungen stehen Aufwandsentschädigungen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung zu.
4. Ausbilder / Übungsleiter erhalten auf Antrag für Aus- und Fortbildungen auf Stadtkreisebene eine Aufwandsentschädigung von 15,-- EUR pro erbrachte Ausbildungsstunde, wenn nicht anderweitig eine Entschädigung erfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Baden-Baden über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Baden-Baden vom 03.05.2008 außer Kraft.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2018.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 02.07.2018
Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.